18. Wahlperiode

Drucksache **18/7482**

HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2013

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)

A. Problem

Durch die Verkündung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Ratifizierung durch Deutschland haben sich die Anforderungen an das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz verändert. Es entspricht in einigen Teilen seiner jetzigen Fassung nicht mehr den durch die UN-Behindertenrechtskonvention vorgeschriebenen Standards an Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Deshalb ist es notwendig, das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz zu novellieren.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzesentwurf verbessert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Der vorgelegte Gesetzentwurf kann vor allem durch die Einbeziehung kommunaler Gebietskörperschaften im Bezug auf das Gewährleisten barrierefreier Gebäude Mehrkosten verursachen. Diese Mehrkosten sind nicht zu beziffern, da die übergroße Mehrheit der hessischen Kommunen die Barrierefreiheit bei Neu- und größeren Umbauten bereits berücksichtigt und die Formulierung in diesem Gesetz eine finanzielle Überforderung ausschließt.

F. Besondere Auswirkungen auf Frauen

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen, in dem die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in Zukunft dazu verpflichtet wird, die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern besonders zu berücksichtigen.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Der vorgelegte Gesetzentwurf stärkt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in umfangreichem Maße. Durch die Einrichtung eines Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in die Arbeit der bzw. des Beauftragten der Landesregierung einbezogen.

Eingegangen am 7. Juni 2013 · Ausgegeben am 13. Juni 2013
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)

Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt neu gefasst:

   "Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen"

   b) Nach der Angabe zu § 18 wird Folgendes eingefügt:

   "§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Gesetzesziel

Ziel des Gesetzes ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Menschen mit Behinderungen ist die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei ist ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und die Benachteiligung wegen der Behinderung zu beseitigen und zu verhindern."

3. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden."

4. In § 8b wird folgender Satz angefügt:

"Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Landkreise sollen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Beirat einrichten oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berufen."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter "mit Ausnahme der" durch die Wörter "und die" ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

      "Sie stellen einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf."

   b) Abs. 2 wird gestrichen

   c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "mit Ausnahme der" durch die Wörter "und die" ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Hör- oder sprachbehinderte Menschen" durch die Wörter "Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung" ersetzt.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort "soll" durch das Wort "muss" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird nach dem Wort "sollen" das Wort "schrittweise" eingefügt.

9. In § 16 Satz 1 wird die Angabe "§ 9 Abs. 3" durch die Angabe "§ 9 Abs. 2" ersetzt.

10. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 9 Abs. 3" durch die Angabe "§ 9 Abs. 2" ersetzt.

11. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen"

12. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

   "6. Sie achtet darauf, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt werden."

   b) In Abs. 4 wird Satz 3 aufgehoben.

13. Nach § 18 wird folgender neuer § 18a eingefügt:

"§ 18a
Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Beauftragte oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt. Die obersten Landesbehörden haben den Landesbeirat bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben anzuhören, soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind.

(2) Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung ist vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ohne Stimmrecht; sie oder er legt die Anzahl der weiteren Mitglieder des Landesbeirats fest und beruft diese auf Vorschlag insbesondere

1. von Verbänden und von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,
2. der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V.,
3. der kommunalen Spitzenverbände und
4. von Gewerkschaften und von Unternehmerverbänden.

Für jedes weitere Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, welches die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfall wahrnimmt. Bei den Vorschlägen und bei der Berufung sind nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Zahl zu berücksichtigen. Die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung kann eine Person bestimmen, die im Vertretungsfall anstelle der oder des Landesbeauftragten an Sitzungen des Landesbeirats als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied teilnimmt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landesbeirats werden für die Amtszeit der oder des Beauftragten der Hessischen Landesregierung berufen; erneute Berufung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen; auf Antrag der vorschlagenden Stelle hat sie die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung abzuberufen.

(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung,

Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesbeirats zu treffen; Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(5) Die Geschäfte des Landesbeirats werden von dem fachlich zuständigen Ministerium geführt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1
Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2
Die Neuformulierung des Gesetzesziels orientiert sich an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Nr. 3
Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nr. 4
Um die durch § 8b beabsichtigte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich realisieren zu können, ist es notwendig, Beiräte auf kommunaler Ebene zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einzurichten. Alternativ kann auch die Berufung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Zu Nr. 5
a) Um die Ziele nach §1 umfassend zu erreichen und die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben nachhaltig zu verbessern, ist es notwendig, neben dem Land, seinen Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben mit in die Verpflichtung zum Benachteiligungsverbot einzubeziehen. Die Erstellung eines Plans schafft die erforderliche Transparenz und gewährleistet die Erreichung der Ziele.

b) Durch die Einbeziehung der kommunalen Ebene in § 9 Abs. 1 kann Abs. 2 entfallen.

c) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6
Analog der Einbeziehung der kommunalen Ebene in das Benachteiligungsverbot nach § 9 werden auch hier Gemeinden und Gemeindeverbände in die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit aufgenommen. Die Beschränkung der Umsetzung auf Maßnahmen, die nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand führen, und die Möglichkeit, schrittweise Barrierefreiheit zu schaffen, schützen vor finanzieller Überforderung und garantieren den adäquaten Einsatz öffentlicher Mittel.

Zu Nr. 7
Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Nr. 8
Die Nutzung von Medien ist für Menschen mit bestimmten Behinderungen nur durch Einsatz von weiteren unterstützenden Diensten möglich. Um die Teilhabe von Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderungen zu garantieren, müssen Maßnahmen wie Untertitelungen oder Bildbeschreibungen erfolgen. Die schrittweise Umsetzungsmöglichkeit verhindert eine Überforderung.

Zu Nr. 9
Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 10
Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11
Die Umbenennung des Titels des Abschnitts trägt der Einführung eines neuen Paragrafen zu Errichtung eines Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Rechnung.

Zu Nr. 12
a) Frauen sind in der gesellschaftlichen Realität gegenüber Männern nach wie vor benachteiligt. Dies gilt gerade auch für Frauen mit Behinderungen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die oder der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen darauf achtet, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt werden.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13
Die Einrichtung eines Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll zum einen die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Hessischen Landesregierung in ihrer bzw. seiner Arbeit unterstützen, zum anderen die einschlägigen Verbände und Organisationen in die Arbeit einbeziehen.

Zu Art. 2
Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 6. Juni 2013

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph